



HESSISCHER LANDTAG

07.07.2025

Kleine Anfrage

Yanki Pürsün (Freie Demokraten) vom 28.05.2025

Leistungen bei Dublin-Fällen

und

Antwort

Minister des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz

Vorbemerkung Fragesteller:

Mit Wirkung zum 31. Oktober 2024 ist eine bundesgesetzliche Regelung in Kraft getreten, nach der Menschen, die bereits in einem anderen EU-Mitgliedstaat einen Asylantrag gestellt haben und somit unter die sogenannte Dublin-III-Verordnung fallen, von den regulären Asylbewerberleistungen ausgeschlossen werden können. Die Bundesländer haben nun die Möglichkeit, diese Regelung umzusetzen und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Ziel ist es, die Zahl der sogenannten Sekundärmigrationen zu reduzieren und die Durchführung von Dublin-Überstellungen zu beschleunigen. Gleichzeitig bestehen weiterhin Herausforderungen bei der praktischen Umsetzung der Überstellungen, etwa durch fehlende Rücknahmebereitschaft anderer EU-Staaten oder organisatorische Hürden auf deutscher Seite.

Die Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit der Ministerin für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales wie folgt:

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1 Wie viele Personen, die als Dublin-Fälle identifiziert wurden, wurden seit dem 31.10.2024 von den Asylbewerberleistungen ausgeschlossen?
- Frage 2 Wie viele Dublin-Fälle erhalten seit dem 31. Oktober 2024 weiterhin Asylbewerberleistungen?
- Frage 3 Aus welchen Gründen werden diese Leistungen im Einzelfall weiter gewährt?
- Frage 4 Welche rechtlichen oder tatsächlichen Hinderungsgründe für den Ausschluss der Leistungen liegen hier vor?
- Frage 5 In welchen Einrichtungen werden Dublin-Fälle nach Feststellung des zuständigen Mitgliedstaates untergebracht?

Die Fragen 1 bis 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Im Bereich der Erstaufnahme (EAEH) sind aktuell 37 Personen von der Leistungsgewährung ausgeschlossen, 288 Personen beziehen weiterhin Leistungen nach dem AsylbLG.

Hinderungsgründe für den Ausschluss der Leistungen liegen bei anhängigen Verfahren mit aufschiebender Wirkung nach § 86b Sozialgerichtsgesetz sowie bei Vorliegen einer besonderen Härte im Sinne des § 1 Abs. 4 Satz 6 AsylbLG vor.

Während der Wohnpflicht in der EAEH erfolgt eine zentrale Unterbringung am Standort Gießen, sobald Kenntnis von der Feststellung der Zuständigkeit eines anderen Mitgliedstaates nach der Dublin-Verordnung erlangt wird. Außerhalb der EAEH bringen die Landkreise und Gemeinden nach Maßgabe des Landesaufnahmegesetzes (LAG) die ihnen zugewiesenen Personen in eigener Verantwortung unter.

Weitere statistische Daten im Sinne der Fragestellungen liegen der Landesregierung nicht vor.

Frage 6 Welche Maßnahmen hat die Landesregierung seit dem 31. Oktober 2024 ergriffen, um die Zahl der Dublin-Überstellungen zu erhöhen?

Frage 8 Wie bewertet die Landesregierung die Erfolgsaussichten, die Zahl der Dublin-Überstellungen in den kommenden Jahren signifikant zu erhöhen?

Die Fragen 6 und 8 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Zuständigkeit für die Durchführung und die Weiterentwicklung des Dublin-III-Verfahrens liegt beim Bund; die Länder vollziehen lediglich die Überstellungen für diesen.

Die Landesregierung begrüßt, dass die die Bundesregierung tragenden Parteien im Koalitionsvertrag der 21. Legislaturperiode vereinbart haben, dass die Anstrengungen der Bundesregierung zur Durchsetzung der Ausreisepflicht weiter verstärkt und die Zuständigkeit für den Vollzug von Dublin-Überstellungen vollständig auf den Bund übertragen werden soll.

Dies sind Forderungen, die die Landesregierung bei Ministerpräsidenten- und Innenministerkonferenzen immer wieder an den Bund adressiert hat. Die Landesregierung begrüßt den Beschluss der 223. Innenministerkonferenz im Juni 2025, mit dem die Innenministerkonferenz die Bundesregierung bittet, in Abstimmung mit den Ländern eine konkrete Umsetzungskonzeption zu erarbeiten.

Frage 7 Wie hat sich die Zahl der tatsächlich durchgeführten Dublin-Überstellungen seit Inkrafttreten der neuen Regelung entwickelt?

Seit Inkrafttreten der neuen Regelung wurden insgesamt 236 Personen im Rahmen der Dublin III-Verordnung überstellt (Zeitraum vom 1. November 2024 bis 31. Mai 2025).

Frage 9 Wie viele Dublin-Fälle sind in den letzten fünf Jahren mangels Überstellung zu regulären Asylverfahren in Deutschland geworden?

Die Beantwortung dieser Fragestellung betrifft die Zuständigkeit des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF).

Frage 10 Gibt es Fälle, in denen Dublin-Fälle freiwillig in den zuständigen EU-Mitgliedstaat ausgereist sind?

Nein. Anders als bei regulären Abschiebungen sieht die Dublin III-Verordnung die Möglichkeit der freiwilligen Ausreise als Alternative zur Überstellung nicht vor.

Wiesbaden, 27. Juni 2025

Prof. Dr. Roman Poseck